

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Grundvertrag über die Einrichtung des Eigenverbrauchs

zwischen

Energie Grosshöchstetten AG, Kramgasse 3, 3506 Grosshöchstetten
(nachstehend «ENGH» genannt)

und

Vorname und Name:

Adresse:

PLZ-Ort:

(nachstehend «Ansprechperson» genannt)

betreffend Eigenverbrauchsregelung

Anzahl Parteien ZEV:

(Stand Gründung)

Objekt(e):

Adresse:

(Anschlussobjekt)

Kataster-Nr.:

(Anschlussobjekt)

Nummer:

(Anschlussobjekt)

PLZ-Ort:

(nachstehend «Anschlussobjekt» genannt)

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand	3
2.	Zusätzliche Vertragsbestandteile.....	3
3.	ZEV und Zusammensetzung.....	3
4.	Rechte und Pflichten der Eigentümer.....	5
4.14	Die Vergütung für die Überschussenergie, welche ins Verteilnetz der ENGH eingespeist wird, erfolgt an die Ansprechperson bzw. an den Energieproduzenten.	6
4.15	Als Voraussetzung zur Bildung eines ZEV gelten die Zugehörigkeiten der Verbrauchstätten zum selben Netzanschlusspunkt und zur selben Kundengruppe betreffend Energieprodukt.....	6
5.	Gültigkeit, Laufzeit und Kündigung.....	6
6.	Änderungen und Übertragungen des Vertrages	6
7.	Datenschutz	7
8.	Anwendbares Recht, Streitigkeiten	7

Die in diesem Vertrag verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die gesetzlichen Rechte und Pflichten zwischen den Parteien betreffend die Einrichtung und Abwicklung des Eigenverbrauchs im Anschlussobjekt bzw. des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV).
- 1.2 Nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages sind die Energielieferung und die Einspeiserückvergütung des Anschlussobjektes. Für die Abwicklung der Rücklieferung von Energie über den Energieverbrauchs-Messpunkt in das Netz der ENGH finden die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Produktblätter und Reglemente der ENGH Anwendung.
- 1.3 Ebenfalls nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die interne Organisation der ZEV-Gemeinschaft, inkl. interner Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage (EEA) produzierten Energie.

Anmerkung: Die ENGH bietet interessante Dienstleistungen in diesem Bereich ergänzend an. Diese werden in einem separaten Vertrag geregelt.

2. Zusätzliche Vertragsbestandteile

- 2.1 Folgende Dokumente sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Bei Widersprüchen gilt die angegebene Reihenfolge:
- a) der vorliegende Vertrag;
 - b) die Anhänge A und B, wobei die Eigentümer mit der Abgabe der Bevollmächtigung gemäss Anhang A die Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag kennen und für sich als bindend akzeptieren;
 - c) das Netzanschlussangebot vom _____ (für allfällige Anpassungen am Netzanschluss bzw. an der Verteilung der Netzkostengebühren, sofern zutreffend);
 - d) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ENGH in jeweils gültigen Fassungen, insbesondere die Geschäftsbedingungen der ENGH für den Netzanschluss und die Netznutzung sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ENGH für die Lieferung von elektrischer Energie an Endkunden in der Grundversorgung;
 - e) die Werkvorschriften (WV) des Kantons Bern;
 - f) die anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungs- (StromVG) sowie das Energiegesetz (EnG);
 - g) die anwendbaren Branchendokumente vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), insbesondere das Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER).
- 2.2 Der ZEV erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

3. ZEV und Zusammensetzung

- 3.1 Der ZEV ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Energieerzeugungsanlage(n) bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt. Ferner muss der Verbrauch der selbst produzierten Energie am Ort der Produktion erfolgen. Die Ansprechperson leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.
- 3.2 Das Anschlussobjekt umfasst die Anzahl Parteien (Messpunkte) gemäss Eintrag auf dem Deckblatt.

- 3.3 Es ist Sache des ZEV sich mit dem Eigentümer des Objekts sowie der Produktionsanlage(n) zu einigen. Die Ausgestaltung der internen Modalitäten des ZEV sowie gegebenenfalls die Vereinbarungen mit den unabhängigen Produzenten obliegen den Eigentümern. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vergütung und Abrechnung betroffener Anlagen.
- 3.4 Die Einrichtung des Eigenverbrauchs wird mittels Installationsanzeige mindestens drei Monate in Voraus durch die Eigentümer bei der ENGH beantragt.
- 3.5 Die Endverbraucher mit Eigenverbrauch verfügen über einen einzigen Messpunkt (Abgabe und Bezug) gegenüber der ENGH. Sie werden gemeinsam auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang wie ein einziger Endverbraucher behandelt.
- 3.6 Die ENGH ist verantwortlich für die Messeinrichtung am Anschlussobjekt sowie für die Messung von Produktionsanlagen mit einer Anlagenleistung grösser 30 kVA. Die ENGH ermittelt periodisch die Messdaten dieser Zähler und meldet diese der Ansprechperson. Kosten der notwendigen Messeinrichtungen gehen zulasten des ZEV.
- 3.7 Sind im Anschlussobjekt neben einer Produktionsanlage auch Speicher installiert, so ist dies per Installationsanzeige der ENGH zu melden. Sind zur Ermittlung der netzseitigen Messdaten weitere Zähler notwendig, werden diese durch die ENGH installiert und dem ZEV in Rechnung gestellt.
- 3.8 Wenn die Anschlussleistung der Produktionsanlage(n) über 30 kVA liegt, ist die Anlage erfassungspflichtig im Herkunftsnachweis-System. Dies gilt auch, wenn mehrere (Teil-)Anlagen im ZEV zusammen die Grenze von 30 kVA übersteigen. In einem solchen Fall müssen je nach Messanordnung allenfalls alle Teilanlagen mit einer Nettomessung ausgerüstet werden und die Produktion aller Teilanlagen zusammen an das Herkunftsnachweis-System gemeldet werden. Kosten der notwendigen Messeinrichtungen gehen zulasten des ZEV.
- 3.9 Die im vorliegenden Vertrag bezeichneten Mieter und Pächter dürfen sich bei Einführung des ZEV nicht für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber entschieden haben. Der ZEV leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Mieter und Pächter, welche sich bei Einführung des ZEV für die Grundversorgung entschieden haben, bilden nicht Gegenstand dieses Grundvertrages und werden als Kunde der Grundversorgung behandelt.
- 3.10 Die Eigentümer veranlassen, dass die nicht teilnehmenden bzw. austretenden Verbrauchsstätten netzseitig vor der Eigenverbrauchs-Messeinrichtung angeschlossen werden und tragen die Kosten dafür.
- 3.11 Bei einem ZEV mit einem Stromverbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr ist der Zugang zum freien Strommarkt offen (vgl. Art. 18 Abs. 2 EnG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 und 6 StromVG e contrario). Diese Schwelle dürfte in der Regel ab ca. 30 Wohnungen überschritten werden.
- 3.12 Die Eigentümer sind Netznutzer und Energiebezüger der ENGH. Bei Einrichtung des ZEV erhalten die Eigentümer ohne gegenteilige Meldung das zugehörige Stromprodukt der ENGH bzw. haben der ENGH den Energielieferanten mitzuteilen.
- 3.13 Die Steuerung von elektrischen Anwendungen wie Elektroboilern, Wärmepumpen, etc. ist durch die Eigentümer sicherzustellen.

4. Rechte und Pflichten der Eigentümer

- 4.1 Jeder Eigentümer des ZEV bestätigt ihre Zugehörigkeit durch das Unterzeichnen des einzureichenden Anhangs A "ZEV - Vollmacht". Die Eigentümer benennen einen Vertreter bzw. eine Ansprechperson, der/die bevollmächtigt ist mit der ENGH in ihrem Namen den Vertrag abzuschliessen. Die Gemeinschaft aller Eigentümer bildet eine einfache Gesellschaft nach schweizerischem Obligationenrecht. Bei Gründung eines ZEV im Falle eines Bestandsbaus ist Anhang B "ZEV - Einrichtung bei Bestandsbauten" zusätzlich unterzeichnet einzureichen.
- 4.2 Erfolgt die Produktion nicht durch die Eigentümer, treffen die Eigentümer mit dem Produzenten eine Vereinbarung zur Abnahme und Vergütung der vor Ort produzierten Energie.
- 4.3 Der ZEV hat der ENGH Mutationen innerhalb des ZEV, insbesondere ein Wechsel des Vertreters bzw. der Ansprechperson des Zusammenschlusses oder das Ausscheiden von Eigentümern gemäss Art. 16 Abs. 5 EnV unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats mitzuteilen. Kommt der ZEV dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so schuldet dieser der ENGH weiterhin das auf die ausscheidende Partei entfallende Entgelt und haftet für die der ENGH darüber hinaus entstehenden Schäden.
- 4.4 Mutationen innerhalb des ZEV haben keine Zwischenablesung der Messeinrichtung der ENGH am Anschlusspunkt zur Folge.
- 4.5 Die Eigentümer sind für die Energieversorgung der am Zusammenschluss beteiligten Verbrauchsstätten verantwortlich.
- 4.6 Die Eigentümer einer elektrischen Installation sind gemäss der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) für die periodische Kontrolle verantwortlich. Bei ZEV ändert sich im Bereich der technischen Kontrollen grundsätzlich nichts: Allgemein gehen die Aufforderungen dazu an die Eigentümer. Hat ein ZEV einen Vertreter bestimmt, so gehen die Aufforderungen an diesen, jedoch nach wie vor für jeden Eigentümer bzw. jede Kontrollperiode separat. Der Vertreter ist dann verantwortlich dafür, dass sowohl die Sicherheitsnachweise der einzelnen Eigentümer als auch diejenigen betreffend die gemeinschaftlichen Anlagen der Netzbetreiberin eingereicht werden.
- 4.7 Die ENGH ist für die Dokumentation ihrer Netzinfrastruktur bis zum Anschlusspunkt des ZEV verantwortlich. Für die Dokumentation von privaten Leitungen ist der ZEV zuständig.
- 4.8 Informationen betreffend Netzanschluss, Avisierung bei Versorgungsunterbrüchen, etc. erfolgen nur an die Ansprechperson.
- 4.9 Die Eigentümer haften für die über den Messpunkt abgerechneten Leistungen der ENGH, namentlich den Energiebezug, die Netznutzung, allgemeine Systemdienstleistungen, gesetzliche Förderabgaben (z.B. KEV) sowie Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.
- 4.10 Die ENGH stellt dem ZEV den Gesamtbetrag in Rechnung. Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Messstelle des ZEV erhobenen Messdaten sowie die publizierten Tarife der ENGH.
- 4.11 Ansprechperson für die Verrechnung ist der Vertreter des ZEV. Die Rechnungen sind innert der angezeigten Zahlungsfrist zu begleichen. Die Mitglieder des ZEV haften solidarisch für die verrechneten Beträge.
- 4.12 Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des ZEV entstehen, werden dem ZEV in Rechnung gestellt. Wird dies der ENGH nicht, unvollständig oder nicht fristgerecht gemeldet, tragen die Eigentümer allfällige Kosten und Umtriebe der ENGH.

- 4.14 Die Vergütung für die Überschussenergie, welche ins Verteilnetz der ENGH eingespeist wird, erfolgt an die Ansprechperson bzw. an den Energieproduzenten.
- 4.15 Als Voraussetzung zur Bildung eines ZEV gelten die Zugehörigkeiten der Verbrauchsstätten zum selben Netzanschlusspunkt und zur selben Kundengruppe betreffend Energieprodukt.

5. Gültigkeit, Laufzeit und Kündigung

- 5.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien und Mitglieder des ZEV in Kraft. Grundlage dafür bildet dieser Vertrag sowie dessen Anhänge.
- 5.2 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 5.3 Die Eigentümer können den ZEV unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Kalendermonats schriftlich auflösen. Damit endet der Eigenverbrauch am Anschlussobjekt. Für die Versorgung der einzelnen Verbrauchsstätten haben die Eigentümer entsprechende Installationsanzeigen einzureichen, sowie die notwendigen Einrichtungen für die Messinfrastruktur der ENGH bereitzustellen.
- 5.4 Die Kündigung des Vertrages hat keine Kündigung des Netzanschlusses zur Folge. Der Netzanschluss ist eigenständig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen.
- 5.5 Für Mutationen einzelner Parteien gilt ebenfalls die Einhaltung einer dreimonatigen Frist.
- 5.6 Bei mehreren Eigentümern hat die Kündigung eines Eigentümers nicht die Beendigung des vorliegenden Vertrages zur Folge. Der Vertrag wird mit den verbleibenden Eigentümern für die verbleibenden Verbrauchsstätten weitergeführt.
- 5.7 Die ENGH ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen ausserordentlich auch fristlos zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Eigentümer wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzen. Als wesentliche vertragliche Pflichten gelten insbesondere solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmässig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 5.8 Muss der Vertrag aufgehoben werden, weil die Eigentümer ihren Pflichten gegenüber den Teilnehmern zum Eigenverbrauch nicht nachkommen, hat die ENGH als Netzbetreiberin soweit möglich die Versorgung dieser Teilnehmer sicherzustellen. Die Eigentümer tragen die Kosten für den Umbau.
- 5.9 Wird das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien dieses Vertrages beendet, so werden sämtliche Forderungen der ENGH umgehend zur Zahlung fällig.
- 5.10 Die Verbrauchsstätten im Anschlussobjekt werden durch die Beendigung des Vertrages zu einzelnen Grundverbrauchern der ENGH nach StromVG. Die daraus resultierenden Anpassungen der Installationen sowie der Messinfrastruktur werden durch die ENGH angeordnet und sind durch die Eigentümer zu tragen.

6. Änderungen und Übertragungen des Vertrages

- 6.1 Änderungen dieses Vertrages sind im Einverständnis der Parteien möglich und bedürfen der schriftlichen Form.

- 6.2 Anpassungen der Zusammensetzung des ZEV nach Anhang A und Anhang B erfordern die entsprechenden Mutationen oder die Neuausstellung der Anhänge.
- 6.3 Der ZEV verpflichtet sich, jede Mutation und Veränderung zugehöriger Parteien, der ENGH frühzeitig im Voraus anzuzeigen. Eigentümerwechsel müssen frühzeitig in schriftlicher Form gemeldet werden. Zeitgleich mit der Meldung werden die entsprechenden Anhänge A und B gelöscht oder ersetzt.
- 6.4 Der ZEV wie auch die ENGH sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

7. Datenschutz

- 7.1 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Umsetzung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Alle Vertragsparteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

8. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 8.1 Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
- 8.2 Allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien, welche nicht auf dem Verhandlungsweg geregelt werden können, unterstehen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist CH-3506 Grosshöchstetten BE.

Grosshöchstetten,

Energie Grosshöchstetten AG

Ansprechperson

Ralph Bolzli
Geschäftsführer ENGH

Vertreter ZEV

Peter Sommer
Netzbetrieb

Anhänge:

- Anhang A «ZEV – Vollmacht»
- Anhang B «ZEV - Einrichtung bei Bestandsbauten»